

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 15. April 1854.)

Veranlaßt durch die von der königl. Großbritannischen Regierung eingesandte Note vom 13. d. M. hat der Bundesrath beschlossen, an die Regierungen sämmtlicher eidgenössischer Stände nachstehendes Kreisschreiben zu erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Mit Rücksicht auf den zwischen den Westmächten und Rußland bevorstehenden Krieg, hat sich die K. Großbritannische Regierung veranlaßt gesehen, dem schweizerischen Bundesrathe, durch Vermittlung der K. Gesandtschaft, unterm 13. l. M. diejenige Eröffnung zu machen, von der wir hier eine Abschrift beizulegen die Ehre haben.

„Sie wollen daraus ersehen, daß die Westmächte entschlossen sind, den Krieg in der Weise zu führen, daß daraus so wenig als nur immer möglich eine Belästigung des Handels, namentlich auch desjenigen der Neutralen entstehe, und daß in dieser Absicht, von der Ertheilung von Kaperbriegen für jetzt wenigstens abgesehen worden ist. Auf der andern Seite wird dann aber auch die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die neutralen Nationen die nöthigen Maßregeln nicht verabsäumen werden, auf daß diese in Anspruch genommene Passivität durch keinerlei die Neutralität kompromittirende Handlungen bloßgestellt werde.

„Wir finden diese Erwartung durchaus berechtigt, und laden Sie deßhalb ein, mit aller Entschiedenheit

„darauf hinzuwirken, daß das von der Eidgenossenschaft
 „aus eigener Ueberzeugung angenommene Prinzip stren-
 „ger Neutralität nach allen Richtungen hin mit Treue
 „und Aufrichtigkeit gewahrt werde; wobei die Kantons-
 „angehörigen speziell darauf aufmerksam zu machen wären,
 „daß allen Schaden, der aus etwaigem Handel mit
 „Kriegsgegenständen nach dem Auslande entstehen würde,
 „die Betreffenden sich selbst zuzuschreiben hätten und deß-
 „halb von den schweizerischen Behörden keinen Schutz
 „beanspruchen könnten.

„Uebrigens benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue,
 „liebe Eidgenossen, nebst uns in den Nachschut des
 „Allerhöchsten zu empfehlen.“

Notte der königl. Großbrittanischen Regierung.
 (Uebersetzung.)

„Der unterzeichnete königl. großbrittanische bevollmäch-
 „tigte Minister hat von seiner Regierung den Auftrag er-
 „halten, Sr. Excellenz dem Bundespräsidenten und dem
 „Bundesrathe der schweizerischen Eidgenossenschaft die
 „nachfolgende Mittheilung zu machen.

„Da J. Maj. die Königin von Großbritannien und
 „Irland und Se. Maj. der Kaiser der Franzosen ge-
 „nötigt sind, die Waffen zu ergreifen, um den Angriff
 „Sr. Maj. des Kaisers von Rußland auf das ottomanische
 „Reich abzuwenden und gleichzeitig den Wunsch hegen,
 „die verhängnißvollen Folgen, welche der Kriegszustand
 „dem Handel bereitet, so viel möglich zu vermindern,
 „so haben sie beschlossen, für einmal (for the present)
 „die Ertheilung von Raperbriefen nicht zu gestatten.

„Indem sie diese Schlußnahme bekannt machen, halten
 „sie es für schicklich, zugleich auch die Grundsätze zur
 „Kenntniß zu bringen, von welchen sie sich während der

„Dauer dieses Krieges in Bezug auf die Schifffahrt
„und den Handel der neutralen Länder leiten lassen
„werden.

„Demgemäß hat S. Maj. die Königin von Groß-
„britannien und Irland die im Anschlusse beigefügte Er-
„klärung erlassen, welche mit derjenigen identisch ist, die
„von Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen dießfalls ver-
„öffentlicht wurde.

„Die verbündeten Regierungen erwarten zutrauens-
„voll, indem sie die Ausübung ihrer Rechte als Krieg-
„führende im angeführten Maße beschränken, daß die
„Regierungen jener Länder, welche während dieses Krieges
„neutral bleiben, aufrichtig bemüht sein werden, ihren
„Angehörigen die Nothwendigkeit der Beobachtung stren-
„ger Neutralität einzuschärfen.

„Die königl. großbritannische Regierung hegt die volle
„Hoffnung, daß die schweizerische Bundesregierung die
„Mittheilung dieser, von den verbündeten Regierungen
„gemeinschaftlich gefaßten Entschließung mit Befriedigung
„(satisfaction) entgegen nehmen und im Sinne einer ge-
„rechten (juste) Reziprozität dahin Befehle (ordres) er-
„lassen werde, daß unter russischer Farbe keine Truppe
„in den Schweizerkantonen equipirt oder verproviantirt
„werde, so wie auch, daß die schweizerischen Angehörigen
„sich des Strengsten der Theilnahme an einer derartigen
„Bewaffnung, oder an irgend einer Maßregel enthalten,
„welche den Pflichten der strikten Neutralität zuwider wäre.

„Der Unterzeichnete spricht die Hoffnung aus, daß
„der Bundesrath, in Erwiderung auf die vorstehende
„Notifikation, solche Zusicherungen ertheilen werde, welche
„der Regierung S. Maj. Befriedigung gewähren werden,
„und er benutzt auch diesen Anlaß u. s. w.

„Bern, den 13. April 1854.

„(Sign.) Ch. Murray.“

E r k l ä r u n g.

„Genöthigt zur Unterstützung eines Allirten, die
 „Waffen zu ergreifen, wünscht J. M., die Königin des
 „vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland,
 „den Krieg für die mit ihr im Frieden lebenden Mächte
 „so wenig lästig zu machen, als möglich.

„Um den Handel der neutralen Mächte vor allen
 „unnöthigen Belästigungen zu wahren, will J. M. für
 „einmal auf einen Theil des ihr nach dem Völkerrechte
 „zustehenden Kriegsrechts verzichten.

„Es ist J. M. unmöglich, sich der Ausübung ihres
 „Rechts in Bezug auf ergriffene Kriegskontrebandwaaren
 „und die Verhinderung des Spedirens feindlicher De-
 „peschen durch Neutrale zu begeben; eben so muß sie
 „auch das Kriegsrecht in Anspruch nehmen, in Bezug
 „auf Verhinderung der Neutralen, welche die Blokade
 „von feindlichen Forts, Seehäfen oder Küsten hemmen oder
 „vereiteln wollten, welche mit entsprechender Macht an-
 „geordnet wurde.

„Dagegen verzichtet J. M. auf das Recht der Weg-
 „nahme feindlicher Güter, welche am Bord neutraler
 „Schiffe verladen sind, mit Ausnahme der Kriegskontre-
 „bandwaaren.

„Es liegt nicht in der Absicht, die Konfiskation über
 „neutrales Eigenthum, welches keine Kriegskontrebande
 „ist, und am Bord eines feindlichen Fahrzeugs befunden
 „wird, zu verhängen, und J. M. erklärt im Weiteren,
 „daß sie, in der Absicht, die Uebel des Kriegs so viel
 „möglich zu vermindern, und ihre Operationen auf die
 „regelmäßige, organisirte Macht ihres Landes zu be-
 „schränken, für einmal die Ertheilung von Raperbriefen
 „an Privaten nicht gestatten wird.“

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.04.1854
Date	
Data	
Seite	341-344
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 399

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.